



**Gewerberecht, Gesundheitsrecht,
Recht im Veterinärwesen,
Lebensmittelrecht**

Az. 5.1-565-Meo

München, 01.10.2007

Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV), Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); Festlegung eines Beobachtungsgebiets nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Bedingt durch den Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Betrieben in den Landkreisen Ansbach sowie Nürnberger Land, wird der gesamte Landkreis München als Beobachtungsgebiet festgelegt.

II.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 01.10.2007

Geist

Hinweise:

1. Wer im Beobachtungsgebiet für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere wie Rinder, Schafe, Ziegen oder Gehegewild (Dam-, Reh- und Rotwild) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich dem **Landratsamt München -Veterinäramt-, 81541 München, Mariahilfplatz 17, Tel. 0 89 / 62 21 – 23 75,** anzuzeigen, sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind (§ 6 Abs. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit).

2. Innerhalb des Beobachtungsgebietes dürfen lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, ohne Genehmigung und Auflagen verbracht werden.
3. Lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet heraus verbracht werden, es sei denn die in Ziffer 4 genannten Vorgaben werden eingehalten. Daneben kann im Einzelfall das Landratsamt München Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen.
4. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BlauzungenSchV i. V. mit Anhang II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG dürfen empfängliche Zucht- und Nutztiere **im Alter von über 30 Tagen** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete verbracht werden, wenn diese Tiere
 - mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Repellent behandelt worden sind **oder**
 - die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Kulikoidenbefall geschützt **und** einmal **serologisch** mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) **oder**
 - die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Kulikoidenbefall geschützt und einmal **virologisch** mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) **und** auf dem Transport vor Kulikoiden geschützt werden.
5. Das Verbringen von nach dem 01.05.2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet heraus ist verboten. Abweichend hiervon dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit
 - a) der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
 - b) die Eizellen oder Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind. (§ 3 BlauzungenSchV)
6. Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das Restriktionsgebiet nur verbracht werden, soweit vor der Beförderung die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid behandelt worden sind.
Soweit die Tiere an einem Aufenthaltsort im Sinne des § 2 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung in dem Beobachtungsgebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln. (§ 5 Abs. 1 BlauzungenSchV)
7. Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch das Beobachtungsgebiet nur verbracht werden, soweit
 1. die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,
 2. die zuständigen Behörden des Durchfuhr und des Bestimmungsmitgliedstaates zugestimmt haben und
 3. die jeweiligen Gesundheitsbescheinigungen nach
 - a) Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
 - b) Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,
 - c) Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG,die die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten begleitet, mit folgendem Vermerk versehen ist: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (*Name des Erzeugnisses*) am (*Datum*) um (*Uhrzeit*) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“. (§ 5 Abs. 2 BlauzungenSchV)
8. Die **zuständige Veterinärbehörde kann** in folgenden Fällen **Ausnahmen** vom Verbringungsverbot erteilen:
 - a) bei **Tieren im Alter von < 30 Tagen** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BlauzungenSchV):

- am Tag des Verbringens weisen die Tiere keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit auf,
- die für den Bestimmungsort zuständige Behörde hat der Verbringung zugestimmt,
- die Tiere sind 7 Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden,
- es sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten und aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

b) das Verbringen von **Schlachttieren** aus dem Beobachtungsgebiet zur **unmittelbaren Schlachtung** in freie Gebiete ist gemäß § 2 Abs. 4 BlauzungenSchV möglich, wenn

- die Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
- die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen zur Schlachtstätte befördert werden,
- die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für die Versendung zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und
- die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt.

c) das **Verbringen von Schafherden** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 a BlauzungenSchV) ist mit Genehmigung möglich, wenn

- die für den Versendungsort zuständige Behörde das Verbringen genehmigt und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat,
- die Tiere der Herde vor dem Verbringen einer ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind,
- im Rahmen der ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind,
- die Tiere der Herde 8 Tage vor einer tierärztlichen klinischen Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden sind,
- die Herde nach der ersten klinischen Untersuchung stichprobenartig serologisch negativ auf BTV untersucht worden ist (Stichprobengröße: Wahrscheinlichkeit BTV zu finden muss 95 % bei 1 % Prävalenzschwelle sein) **und**
- die Tiere nach Vorliegen des negativen Ergebnis der Serologie und frühestens 8 Tage nach der ersten klinischen Untersuchung erneut klinisch tierärztlich auf BT untersucht worden sind, ohne dass Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind.

Das Verbringen der Herde hat unverzüglich nach Abschluss der zweiten klinischen Untersuchung zu erfolgen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Aufgrund der amtlichen Feststellung am 27.09.2007 des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit im Landkreis Ansbach und Nürnberger Land wird ein Beobachtungsgebiet (= 150 km-Zone) festgesetzt und erreicht damit das Gebiet des Landkreises München.

Das Veterinäramt des Landratsamtes München hat darum gebeten den gesamten Landkreis München als Beobachtungsgebiet festzulegen.

II.

Das Landratsamt München ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gem. § 5 Abs. 1 und 4 BlauzungenV legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen ein Restriktionsgebiet (= 150 km-Zone) um das Gebiet des betroffenen Betriebes fest.

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit wurde in den Landkreisen Ansbach und Nürnberger Land amtlich festgestellt.

Die darum zu ziehenden Restriktionsgebiete berühren in Teilen den Landkreis München.

Das Landratsamt München war daher entsprechend der vorgenannten Vorschrift verpflichtet, den Landkreis München zum Beobachtungsgebiet zu erklären.

Die Blauzungenkrankheit (BT) ist eine anzeigepflichtige Viruserkrankung der Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer), die mit Fieber und Ödemen infolge Gefäßschädigung einhergehen kann.

Die natürlichen Überträger des Blauzungen-Virus (BTV = Bluetongue-Virus) sind kleine, blutsaugende, 1 - 3 mm lange Mücken der Gattung Culicoides. Die Culicoides-Mücken sind hauptsächlich zwischen Abend- und Morgendämmerung aktiv und fallen vor allem Tiere im offenen Gelände an. Sie werden sehr leicht vom Wind über weite Strecken verfrachtet. Eine direkte Übertragung der Krankheit von Tier zu Tier erfolgt nicht. Ein weiterer, denkbarer Infektionsweg ist das unbeabsichtigte direkte Verbringen des Virus in die Blutbahn (iatrogene Infektion) über kontaminierte Bioprodukte oder unsaubere Kanülen.

Das Virus ist für den Menschen nicht gefährlich. Fleisch und Milchprodukte können daher ohne Bedenken weiter verzehrt werden.

In der Regel entwickeln sich nur bei Schafen schwere klinische Symptome. Eine schwere Allgemeinerkrankung mit hoher Mortalität (30 %) tritt dabei vor allem bei europäischen Schafsrassen auf. Verschiedene Haus- und Wildwiederkäuerrassen sind zwar empfänglich für die Infektion, sie verläuft jedoch meist klinisch unauffällig. Beim derzeitigen Seuchengeschehen in Deutschland wurde die Infektion jedoch hauptsächlich bei Rindern festgestellt.

Die Blauzungenkrankheit kam bisher vor allem in warmen Ländern südlich des 44. Breitengrades (in Europa: Griechenland und andere Balkanländer, Italien, Korsika, Spanien, Portugal, Türkei) vor. Vermutlich durch die globale Erwärmung und die damit verbundene Ausbreitung potenzieller Vektoren (verschiedene Mückenarten, hauptsächlich Culicoides-Arten) wird inzwischen von einem möglichen Vorkommen bis zum 50. Breitengrad ausgegangen. Im August 2006 ist die Krankheit erstmals in Deutschland im Raum Aachen aufgetreten und hat sich schnell v. a. nach Osten ausgebreitet.

Die Hoffnung, dass die Krankheit nach dem Winter 2006/2007 nicht wieder aufflammt, hat sich nicht erfüllt. Die Virusnachweise häufen sich gerade in jüngster Zeit.

Da die empfänglichen Tiere oft nicht oder nur leicht klinisch erkranken, nur selten an der Krankheit sterben und darüber hinaus nur über einen beschränkten Zeitraum Virusträger sind, wird diese anzeigepflichtige Tierseuche nicht durch eine Keulung der betroffenen Tiere bekämpft, sondern es wird versucht, die Ausbreitung der Erkrankung durch Einschränkungen des Tierverkehrs zu unterbinden.

Aufgrund der leichten Weiterverbreitung durch Mücken wird im Seuchefall eine Restriktionszone im 150-km-Radius um den Standort gebildet.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

III.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Festsetzung des Beobachtungsgebietes, sowie die für dieses Gebiet angeordneten Maßnahmen, sind im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass hinsichtlich der im Beobachtungsgebiet liegenden Tierhaltungen sofort die unter der Ziffer 1. getroffenen Maßnahmen greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf empfängliche Tierbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt München oder der Regierung von Oberbayern, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München beantragt werden.

München, den 01.10.2007

Geist